

Vereinbarung zur Verteilung der nach dem Finanzierungsschlüssel auf die Stadt Tübingen und den Landkreis Tübingen entfallenden Investitions- und Betriebskostenanteile

Präambel

Stadt und Landkreis Tübingen verfolgen gemeinsam das Ziel, die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (RSB) einschließlich der Innenstadtstrecke Tübingen zu realisieren. Aufbauend auf dem Finanzierungsschlüssel, der im Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA) erarbeitet wurde, vereinbaren Stadt und Landkreis die Verteilung der auf sie entfallenden Anteile der Planungs- und Baukosten sowie der Betriebskosten.

Der Landkreis Tübingen trägt die für den Betrieb der RSB unmittelbaren, förderfähigen Planungs- und Baukosten, die nach dem Finanzierungsschlüssel des ZV RSBNA auf die Stadt und den Landkreis Tübingen entfallen und somit insbesondere auch die für den Betrieb der RSB unmittelbaren, förderfähigen Planungs- und Baukosten der Innenstadtstrecke Tübingen.

Unter den unmittelbaren Planungs- und Baukosten sind ausschließlich die Kosten zur Planung und Herstellung der für den eigentlichen RSB-Betrieb erforderlichen Schieneninfrastruktur sowie räumlich und sachlich damit direkt zusammenhängende bauliche Begleitmaßnahmen zu verstehen. Für die Verteilung sämtlicher für den Betrieb der RSB lediglich mittelbar erforderlicher Kosten sind im Einzelfall gesonderte Vereinbarungen zwischen Stadt und Landkreis Tübingen zu treffen. Zu diesen mittelbaren Kosten zählen insbesondere auch die Kostenanteile für Standortverlagerungen von Gebäuden aufgrund von, durch den RSB-Betrieb bedingte, Erschütterungen, elektromagnetischen Feldveränderungen oder ähnlichem.

Die Stadt Tübingen trägt bei den Betriebskosten einen Anteil von 50 Prozent des vom ZV RSBNA errechneten städtischen Anteils. Der Landkreis Tübingen trägt die restlichen 50 Prozent der auf die Stadt entfallenden Betriebskosten sowie den Anteil, der nach dem Finanzierungsschlüssel auf den Landkreis entfällt.

§ 1 Bau- und Planungskosten

Die Bau- und Planungskosten unterteilen sich in drei Blöcke:

1. unmittelbare und mittelbare förderfähige Kosten
2. nicht förderfähige Projektkosten
3. städtebauliche Ergänzungen oder Verbesserungen der Verkehrsverhältnisse anderer Verkehrsträger, vergleichbare Kosten nach den Kriterien in P2 der Eckpunkte des Finanzierungsschlüssels sowie sonstige mittelbare Kosten.

Für die unmittelbaren, förderfähigen Kosten, die der Stadt und dem Landkreis nach dem Finanzierungsschlüssel des ZV RSBNA zufallen, übernimmt der Landkreis Tübingen den kommunalen Kofinanzierungsanteil für Planung und Bau für Stadt und Landkreis vollständig. Aufgrund dieser anteiligen Aufgabe der Kostenverantwortung durch die Stadt Tübingen tritt diese 3 Sitze in der Verbandsversammlung des ZV RSBNA an den Landkreis Tübingen ab. Eine entsprechende Änderung der Verbandssatzung des ZV RSBNA wird auf den Weg gebracht und der hierfür zuständigen Verbandsversammlung vorgeschlagen. Für die

Verteilung der mittelbaren, förderfähigen Kosten sind im Einzelfall gesonderte Vereinbarungen zwischen Stadt und Landkreis Tübingen zu treffen.

Für die Verteilung der nicht förderfähigen Projektkosten sind im Einzelfall gesonderte Vereinbarungen zwischen Stadt und Landkreis Tübingen zu treffen. Nicht förderfähige Projektkosten in diesem Sinne sind lediglich Kosten, die für den Betrieb der RSB zwingend erforderlich sind. Darüber hinausgehende nicht förderfähige Kosten sind vollständig von der Stadt zu tragen.

Die städtebaulichen Ergänzungen und Verbesserungen der Verkehrsverhältnisse anderer Verkehrsträger, vergleichbare Kosten nach den Kriterien in P2 der Eckpunkte des Finanzierungsschlüssels sowie sonstige mittelbare Kosten sind durch die Stadt Tübingen zu tragen.

Alle Aus- und Neubauplanungen der Stadt Tübingen im Rahmen der RSB sind im Einvernehmen mit dem Landkreis Tübingen durchzuführen. Wird im Einzelfall kein Einvernehmen erzielt, trägt die Stadt Tübingen die aus den Planungen resultierenden Mehrkosten.

§ 2 Betriebskosten

Die nach dem Finanzierungsschlüssel des ZV RSBNA ermittelten Betriebskostenanteile unterteilen sich in einen städtischen Anteil und in einen Anteil des Landkreises.

Stadt und Landkreis Tübingen vereinbaren hierfür folgende Kostenverteilung:

Stadt und Landkreis Tübingen tragen jeweils 50 Prozent des nach dem Finanzierungsschlüssel errechneten städtischen Anteils. Der Landkreis Tübingen trägt seinen nach dem Finanzierungsschlüssel ermittelten Betriebskostenanteil. Es findet keine Verrechnung von Kreisumlageanteilen der Stadt Tübingen auf die obige städtische 50-Prozent-Beteiligung statt.

NEU (eingefügt am 19.07.2021):

Sollte nach fünf Jahren Vollbetrieb der Regionalstadtbahn aufgrund der dadurch für die Stadt Tübingen entstehenden wirtschaftlichen Vorteile der dortige Zuwachs der Steuerkraft 10 Prozent über dem Zuwachs der Steuerkraft der anderen Städte und Gemeinden des Landkreises Tübingen liegen, so wird mit dem ausschließlichen Ziel, den Kostentragungsanteil der Stadt Tübingen zu erhöhen, über den Kostenschlüssel neu verhandelt.